

Albrecht von Wallenstein. Die Mansfeld und Genossen im Dienste des Auslandes Söldnerschaaren gegen das Reichsoberhaupt geworden und auf Kosten der Bewohner des Reiches unterhalten hatten, gerade so beschloß Wallenstein, dem sein Reichthum die für den Anfang nöthigen Mittel zur Verfügung stellte, im Dienste des Kaisers zu handeln, und er brachte es in der Kriegsführung nach Mansfeld'schen Grundsätzen bis zur Meisterschaft. Mansfeld und Christian von Halberstadt waren ebenfalls wieder im Felde erschienen. Ersterer sollte durch Brandenburg nach Schlesien vordringen und an Wallenstein vorbei eine Verbindung mit Bethlen Gabor suchen, um dann Oesterreich anzugreifen. Der Halberstädter sollte über Weistalen und Hessen in die Pfalz einrücken, während der Dänenkönig selbst in der Mitte sich dem Hauptgegner, für welchen man Tilly hielt, entgegenstellte. Dieser zu weitföchtig angelegte Plan scheiterte in allen seinen Theilen. Wallenstein stellte den Mansfelder bei Dessau am 25. April 1626, schlug ihn auf's Haupt und folgte ihm dann nach Ungarn, wo jetzt Bethlen Gabor um Frieden bat. Mansfeld, der über Venedig nach England gehen wollte, starb auf der Reise in einem kleinen, böhmischen Dorfe. Tilly hatte unterdessen dem Halberstädter eine Schlappe beigebracht — derselbe starb ebenfalls kurz nachher in Wolfenbüttel — und folgte dann, unterstützt durch 7000 Wallenstein'sche Reiter, dem zurückweichenden Dänenkönig, erreichte und schlug ihn am 27. August 1626 bei Lutter am Barenberg im Braunschweigischen. Darauf vereinigte er sich mit dem aus Ungarn zurückgekehrten Wallenstein, und beide zusammen jagten den Dänen auf seine Inseln. Von Schlesien bis hinauf nach Sütlund wehten kaiserliche Fahnen; nur Stralsund, von Dänemark aus zur See gehalten, widerstand dem Angriffe Wallensteins. Dieser erhielt jetzt vom Kaiser als Pfand für die von ihm gemachten Auslagen das Herzogthum Mecklenburg; die früheren Herzöge wurden als Feinde des Kaisers und Reiches ihrer Länder für verlustig erklärt. Am 22. Mai 1629 wurde dem Dänen ein verhältnißmäßig günstiger Friede bewilligt; er erhielt alle seine Länder, auch Holstein, zurück, mußte aber den Pfälzer Friedrich V. und die Mecklenburger preisgeben und versprechen, sich nicht mehr in die Reichsangelegenheiten einzumischen. Wallenstein wurde jetzt förmlich mit Mecklenburg belehnt.

Die kaiserliche Macht war nunmehr aus ihrem Höhepunkt angelangt; so mächtig, wie Ferdinand II. in jenem Augenblicke, war lange kein Kaiser in Deutschland mehr gewesen. Grund genug für das eifersüchtige Frankreich, um neue Ränke gegen Habsburg und gegen Deutschland anzuspinnen. Leider ließ Ferdinand II. sich damals durch theils übelwollende, theils kurzfristige Rathgeber zu zwei Schritten verleiten, die seinen und des Reiches Feinden in die Hände arbeiteten. Der eine dieser Schritte war der Erlaß des Re-

stitutionsedictes vom 6. März 1629. Dasselbe bestimmte: 1. Die Katholischen haben das Recht, alle mittelbaren Stifte, Klöster und sonstigen Kirchengüter, welche sie zur Zeit des Passauer Vertrages oder später noch besessen haben, die ihnen aber seitdem durch die Protestanten entzogen worden sind, wieder zurück zu fordern. 2. Die reichsunmittelbaren Prälaturen, welche von Protestanten eingeزogen und mit sogenannten Administratoren besetzt worden, oder deren vordem katholische Inhaber vom katholischen Glauben zur protestantischen Confession übergegangen sind, müssen wieder mit katholischen Prälaten besetzt werden. Die protestantischen Inhaber der betreffenden Stellen können nicht mit den Regalien belehnt werden. 3. Nicht bloß die lutherischen, sondern auch die katholischen Reichsstände haben in ihren Territorien das jus reformandi. 4. Die Wohlthat des Religionsfriedens kommt nur den Katholiken und den Anhängern der Augsburger Confession zu gute; alle anderen Religionsparteien, also auch die Calvinisten, werden im Reiche nicht geduldet. — Durch dieses Restitutionsedict sollte also die ganze Religionsangelegenheit im Reiche wieder auf den Standpunkt des Passauer Vertrages (1552) und des Augsburger Religionsfriedens (1555) zurückverfetzt werden. Hierbei hatte der Kaiser das formelle Recht auf seiner Seite; auch handelte er, wenigstens was den zweiten Punkt, die Restitution der reichsunmittelbaren Prälaturen angeht, in der Sache selbst nach einer wohlberechtigten politischen Ueberlegung. Ferdinand II. mußte, wenn er seiner kaiserlichen Pflicht gemäß das Reich im alten Stand erhalten wollte, die Rückgabe dieser Prälaturen nicht um der Religion, sondern um des Reiches willen fordern. Die geistlichen Fürsten nämlich erblickten in der Institution des Reiches die Grundlage und den Schutz ihrer eigenen Existenz und hielten deshalb meistens treu zu Kaiser und Reich, während die weltlichen Fürsten in Folge ihrer dynastischen Sonderinteressen stets das centrifugale Element im Reichsorganismus bildeten. Daher durfte der Kaiser im Reichsinteresse nicht zugeben, daß in ganz Norddeutschland die geistlichen Fürstenthümer durch die angrenzenden weltlichen Fürsten eingeزogen würden; denn davon wäre, wie das ja auch die spätere Zeit dargethan hat, eine unausbleibliche Folge gewesen, daß kaiserliche Ansehen im ganzen Norden auf Null herabgesunken wäre. Aus demselben Grunde, um festen Fuß im Norden Deutschlands zu behalten, brachte der Kaiser die zurückgeforderten Bisthümer Bremen, Magdeburg, Halberstadt und die Abtei Hersfeld an seinen Sohn Leopold, der schon Passau und Straßburg besaß. Das Restitutionsedict bewegte sich also innerhalb der Schranken des gesetzlich fixirten Rechtes; es diente auch sachlich dem Reichsinteresse; aber es hatte andererseits so viele Härten im Gefolge, daß die Frage, ob sein Erlaß und zwar gerade damals politisch klug war, unbedingt verneint